

Unterlassungsgebot löst Pflicht zum Rückruf aus

Bundesgerichtshof bekräftigt seine höchst umstrittene Rechtsprechung – Vorstoß findet wenige Fürsprecher

Karlsruhe. Erneut leitet der Bundesgerichtshof aus einem Unterlassungsanspruch eine Rückrufpflicht ab – und verunsichert damit die Unternehmen. Die juristische Fachwelt legt nun alle Hoffnungen auf das Bundesverfassungsgericht oder den Gesetzgeber.

Der Wirbel um den Umfang des Unterlassungsanspruchs verunsichert Konsumgüterindustrie und Handel weiter massiv: Ein gerichtlich angeordnetes Unterlassungsgebot, Ware nicht zu vertreiben, umfasst – vereinfacht gesagt – grundsätzlich auch die Pflicht, die gelieferten Produkte aktiv von den Abnehmern zurückzurufen oder diese aufzufordern, die Ware nicht weiter zu vertreiben – und das sogar, wenn der Kläger eine solche Handlungspflicht nicht beantragt hat.

An dieser strengen und höchst umstrittenen Rechtsprechung hält der Bundesgerichtshof (BGH) auch in einem nun veröffentlichten Beschluss fest (Az.: I ZB 19/19). Während noch vor rund fünf Jahren anerkannt war, dass Unterlassungs- und Rückrufanspruch zwei Paar Schuhe sind, führt der BGH nun seinen neuen, strikten Kurs fort: „Unterlassen“ – etwa des Vertriebs eines bestimmten Produkts oder irreführender Werbung – bedeutet auch aktives „Beseitigen“.

Aus Sicht des ganz überwiegenden Teils der juristischen Fachwelt hat Karlsruhe damit die Chance vertan, seine Rechtsprechung zu korrigieren.

Stephan Wernicke findet es „schon aus Bestimmtheitsgründen“ problematisch, wenn der Richter in den Unterlassungstenor nachträglich Handlungspflichten mit hinein liest. Wolle der Verletzte außerdem einen Rückruf erwirken, so sei es ihm möglich, dies in einem zweiten gesonderten Antrag zu formulieren, so der Chefjustiziar beim



Bundesgerichtshof: Hat die Gelegenheit verstreichen lassen, seine Rechtsprechung zu korrigieren.

Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK). „Auch können Unternehmen wirtschaftliche Gründe haben, Ansprüche, die über die bloße Unterlassung hinausgehen, nicht ergänzend geltend zu machen – beispielsweise wenn dadurch Geschäftsbeziehungen übermäßig belastet werden könnten“, gibt Wernicke zu bedenken.

„Bemerkenswert ist, dass der BGH explizit keinerlei EU-rechtliche Zweifel an seiner Linie hat“, kritisiert etwa Sascha Abrar von der Kanzlei Löffel Abrar. „Viele Mitgliedstaaten kennen Handlungspflichten aus einem Unterlassungsgebot in dem vom BGH angenommenen Ausmaß nicht.“ Der Europäische Gerichtshof (EuGH) „wird

hoffentlich bald Gelegenheit haben, etwas zu dem deutschen Sonderweg zu sagen“, meint Abrar.

So sei das Oberlandesgericht Düsseldorf bekannt dafür, in geeigneten Fällen den EuGH um Klärung wichtiger Fragen zu bitten. „Zudem ist aktuell eine Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht anhängig.“ Diese habe zum Ziel, dass der EuGH in Bezug auf Unionsmarken klärt, ob ein Unterlassungsschuldner tatsächlich zum Rückruf verpflichtet ist.

„Im Rahmen der üblichen Diskussion ist ersichtlich keine Bewegung mehr möglich“, konstatiert Erhard Keller, Partner bei Hogan Lovells. Es brauche nunmehr eines „Wachrüttlers

»Problematisch, wenn der Richter in den Unterlassungstenor nachträglich Handlungspflichten hinein liest«

Stephan Wernicke,
Chefjustiziar DIHK

von außen“. Einen Ausweg aus der festgefahrenen Lage könne neben der EuGH-Vorlage auch eine „gesetzgeberische Korrektur“ bieten – oder ein Machtwort des Großen Senats für Zivilsachen am BGH, so Keller.

Zu den wenigen Befürwortern des BGH-Kurses zählt Franca Werhahn, Meyer Rechtsanwälte. Dass Unterlassen auch eine aktive Rücknahme bedeute, klinge an sich wie ein Widerspruch. „Jedoch handelt es sich um die logische Konsequenz aus dem Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes – auch wenn das den Unternehmen, die in die Pflicht genommen werden, gegen den Strich geht“, so die Juristin. Ohne die Rücknahmepflicht „wäre die Unterlassungspflicht ein stumpfes Schwert, denn das Produkt könnte durch die Vertriebspartner ungehindert weiter in den Verkehr gelangen“, betont Werhahn. „Interessant wäre noch die Sicht des Europäischen Gerichtshofs“, findet indes auch sie.

Wie berichtet, prüft derweil eine Arbeitsgruppe der Justizstaatssekretäre unter Federführung des Justizministeriums NRW, ob „gesetzgeberischer Handlungsbedarf“ besteht (Iz 38-19). Im Juli hatte das Ministerium ein Symposium in dieser Sache veranstaltet. „Bei unserer nächsten Sitzung werden wir die Ergebnisse des Meinungsaustauschs auswerten und über das weitere Vorgehen entscheiden“, hatte Eva Lux vom Justizministerium NRW im September der Lebensmittel Zeitung gesagt. Bestehe Klarstellungsbedarf, so sei auf lange Sicht eine Gesetzesinitiative denkbar – angeregt durch das in der Arbeitsgruppe vertretene Bundesjustizministerium oder durch eines der sechs involvierten Bundesländer. „Wir warten aber erst einmal die Entscheidungen von BGH und Bundesverfassungsgericht ab“, warnte Lux seinerzeit vor einem „politischen Schnellschuss“. Gerrit-Milena Falke/Iz 07-20

Lambertz, Zentis & Co. droht Rückschlag gegen Zuckerkartell

Landgericht Köln hört Gutachter an – Kehrtwende der Kammer – CDC-Sammelklage beläuft sich auf Rekordsumme von 186 Mio. Euro

Köln. In die millionenschweren Schadenersatzklagen gegen Südzucker AG, Nordzucker AG und Pfeifer & Langen kommt Bewegung. Das Landgericht Köln denkt um und am LG Hannover steht die größte Klage in dem Komplex an.

Am vergangenen Freitag sorgte die 33. Zivilkammer des LG Köln für eine handfeste Überraschung. Die Vorsitzende Richterin eröffnete die Verhandlung über fünf dort anhängige Schadenersatzklagen gegen die Zuckerkartellanten mit der These, dass deren Preis- und Gebietsabsprachen vermutlich nicht zu finanziellen Schäden der Kläger geführt haben.

In dem engen Oligopol des überdies regulierten Zuckermarktes habe kaum Anreiz zu Wettbewerb bestanden, führte die Vorsitzende Michaela Brunssen zu Beginn aus, wie Prozessbeobachter berichten. Möglicherweise hätten sich die Preise daher auch ohne die illegalen Absprachen durch „zulässiges Parallelverhalten“ auf dem gleichen Niveau bewegt. Jedenfalls hätten die Kläger möglicherweise bislang nicht ausreichend bewiesen, dass das vom Bundeskartellamt im Jahr 2014 geahndete Kartell der Zuckerhersteller tatsächlich zu überhöhten Zuckerpreisen geführt hat.

Eine Kehrtwende der Kammer um 180 Grad. Im vergangenen Sommer hatte die Vorsitzende in mehreren Verhandlungsterminen versucht, die Beklagten in einen Vergleich zu drängen (Iz 29-19). 3 bis 5 Prozent der kartell-

befangenen Umsätze stellte die Richterin damals als Vergleichssumme in den Raum, um einem jahrelangen Rechtsstreit bis zum Bundesgerichtshof aus dem Weg zu gehen.

Doch die Zuckerhersteller zeigten angesichts der Summen, die in dem Kartellschadenskomplex insgesamt in Rede stehen, keine Einigungsbereitschaft. Von mehr als 70 Klagen in einem Gesamtvolumen in Höhe von rund 900 Mio. Euro gegen Nordzucker, Südzucker und Pfeifer & Langen ist die Rede. Allein in Köln klagen Lambertz (14 Mio. Euro), Krombacher (2 Mio. Euro), Heristo (2 Mio. Euro), Fuchs (2 Mio. Euro) und die Zuckerkartellgeschädigten Klage KG, in der sich die Molkereien Ehrmann und Bauer sowie der Marmeladenhersteller Zentis zusammengeschlossen haben (118 Mio. Euro).

Rund acht Stunden verhandelte das Gericht am vergangenen Freitag über die Klagen. Der von der Kammer als Gutachter bestellte Ökonom Justus Haucap wurde zunächst von den Richtern und anschließend von den Streitparteien zu den Besonderheiten des Zuckermarktes befragt. Eine ungewöhnliche Vorgehensweise: Üblicherweise legen Gutachter ihre Bewertungen zu einer konkreten Fragestellung schriftlich vor. Haucap, ehemaliger Vorsitzender der Monopolkommission, wurde auch von den LG Mannheim und Mainz als Gutachter in zahlreichen Zuckerkartell-Verfahren beauftragt, daher galt seinen Ausführungen eine besondere Aufmerksamkeit. Er bestätigte die These des Gerichts,

Ohne Kartellabsprache könnten sich auf dem Zuckermarkt identische Preise gebildet haben

dass im engen Zuckermarkt nach der ökonomischen Theorie ein zulässiges Parallelverhalten zu erwarten sei. Ob jedoch ohne Kartellabsprachen identische Preise erzielt worden wären, könne man nicht sagen. Immerhin hielten die Kartellanten ihre Absprachen trotz des erheblichen Risikos für erforderlich, betonte Haucap.

Am 11. März wird die Befragung des Gutachters fortgesetzt. Beobachter wollen aufgrund der Fragen der Richter bei der Kammer eine Tendenz zur Abweisung der Klage erkennen.

Am kommenden Dienstag verhandelt das LG Hannover über die Klage von Kaufland (24 Mio. Euro). Mitte März steht dort auch die Sammelklage von CDC (186 Mio. Euro) an. Die Kartellschadensspezialisten bündeln nach eigenen Angaben die Regressansprüche von 63 Handels- und Konsumgüterunternehmen. be/Iz 07-20



Klagewelle: Die Zuckerhersteller müssen sich gegen Schadenersatzklagen erwehren.

Obhutspflichten für Retouren geplant

Berlin. Umweltministerin Svenja Schulz (SPD) rückt ihrem Ziel näher, Obhutspflicht für Retouren im Kreislaufwirtschaftsgesetz zu verankern. Das Bundeskabinett hat am Mittwoch einen Gesetzentwurf beschlossen, der Händler verpflichtet, Waren benutzbar zu halten, die zurückgesandt wurden. Hersteller sollen zudem an den Entsorgungskosten für Zigaretten und Einwegbechern beteiligt werden. Der Handelsverband HDE kritisiert die Obhutspflicht als „überflüssig“. pk/Iz 07-20

Hessen will neue Pfandpflichten

Berlin. Das Bundesland Hessen will die Pfandpflicht auf alle Getränke- und Einweg-Kunststoffflaschen ausweiten. Ein entsprechender Entschleunigungsantrag wird an diesem Freitag im Bundesrat vorgestellt. Es sei nicht nachvollziehbar, dass das Verpackungsgesetz für Ausnahmen von der Pfandpflicht auf die Getränkeart abstellt. Entscheidend müsse die Verpackungsart sein. Die Wirtschaftsvereinigung Alkoholfreie Getränke (Wafg) lobt die Initiative als „Schließung systemwidriger Lücken zur Herstellung von Wettbewerbsfairness“. Der Handelsverband HDE rechnet dagegen mit „erheblichen Investitionen“ für die Unternehmen. pk/Iz 07-20